



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Offene Steuerverfahren bei der Geldanlage

Stand: 14.02.2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG.....	2
Erhebungsdefizite bei der Erfassung von Einnahmen.....	2
Kursgewinne bei Finanzinnovationen.....	3
Kursverluste bei Finanzinnovationen.....	3
Im Rahmen der Steueramnestie gemeldete Stiftungsvorgänge.....	3
Steuerliche Behandlung einer Abspaltung	4
Pauschbesteuerung bei ausländischen Investmentfonds	4
Anrechenbare Körperschaftsteuer Dividenden ausländischer Gesellschaften.....	5
Garantiezertifikate als Finanzinnovation.....	5
Kapitaleinnahmen bei Stock-Dividenden	5
Berechnung der Marktrendite bei ausländischen Währungen.....	5
Erstattungszinsen als Kapitaleinnahmen.....	5
3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG.....	6
Spekulationsgewinne ab 1999.....	6
Spekulationsgewinne vor 1997.....	6
Ansatz von Spekulationsverlusten.....	6
4. Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG.....	7
Einnahmen aus Stillhaltergeschäften	7
Sparerfreibetrag auf Renten aus Veräußerungsgeschäften.....	7
5. Wesentliche Beteiligungen nach § 17 EStG	8
Ansatz von Verlusten.....	8



Offene Steuerverfahren bei der Geldanlage

1. Einführung

Das Steuerrecht wird zunehmend komplizierter. Das gilt insbesondere bei der Geldanlage, da es hier gleich um vier verschiedene Sachverhalte geht:

1. Erfassung von Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG
2. Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG
3. Erfassung von Stillhaltergeschäften nach § 22 EStG
4. Besteuerung von Veräußerungen aus wesentlichen Beteiligungen nach § 17 EStG

Viele hierbei zwischen Anleger und Finanzamt auftauchende Streitpunkte landen vor den Finanzgerichten und letztendlich beim BFH. Steuerzahler können von den schwebenden Verfahren profitieren, indem sie sich ihre Fälle mittels Einspruch offen halten. Finanzämter lassen dann die Rechtsbehelfe so lange ruhen, bis BFH, EuGH oder das BVerfG ein Urteil gefällt haben. Bei positivem Ausgang profitieren sie dann vom Erfolg anderer Bürger und ansonsten haben sie keine negativen Folgen zu befürchten. In einigen Fällen gewährt die Finanzverwaltung sogar Aussetzung der Vollziehung.

Nachfolgend werden die aus Anlegersicht wichtigsten anhängigen Verfahren aufgelistet. Neben den Aktenzeichen erfolgt hierbei auch eine Kurzkomentierung zum strittigen Sachverhalt.

2. Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG

Erhebungsdefizite bei der Erfassung von Einnahmen

Das BVerfG hatte 1991 Erhebungsdefizite bei der Erfassung von Kapitaleinnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG für die Zeiträume vor 1993 festgestellt (BVerfG 27.6.1991, 2 BvR 1493/89, BStBl II 1991, 654) und dem Gesetzgeber eine gleichmäßige Belastung aller Bürger auferlegt. Darauf hin wurde 1993 der Zinsabschlag eingeführt. Dieses Vorhaben führte bekanntlich zu massiven Geldbewegungen über die Grenze. Zudem erklären einige Anleger, deren Progression über den 30 Prozent des Zinsabschlags liegt, ihre Kapitaleinnahmen nicht im Rahmen der Veranlagung.

Dem BVerfG liegen zu diesem Themenbereich derzeit zwei Verfahren vor (2 BvR 620/03 und 2 BvL 14/05) vor. Dabei geht es auch noch zusätzlich um die vom FG Köln (22.9.2005, 10 K 1880/05, EFG 2005 S. 1378) aufgeworfene Frage, inwieweit § 20 EStG mit dem Grundgesetz unvereinbar sei, da steuerunehrliche Sparer im Rahmen der Amnestie deutlich weniger Abgaben leisten mussten als redliche Anleger.

Hinweis: Der BFH hält die Besteuerung der Zinseinkünfte i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG ab 1994 mangels struktureller Vollzugsdefizite nicht für verfassungswidrig (7.9.2005, VIII R 90/04, DStR 2005 S. 1984, DB 2005 S. 2725). Die zuvor vom BVerfG festgestellten Mängel wurden vom Gesetzgeber fortwährend und angemessen beseitigt.

In Hinblick auf die beim BVerfG anhängigen Verfahren sollten Steuerbescheide weiterhin offen gehalten werden, sofern die Einnahmen des jeweiligen Jahres über dem Sparerfreibetrag lagen. Die Finanzverwaltung lässt die Fälle ruhen, gewährt aber keine AdV (OFD Münster, 4.1.2006, Kurzinformation 001, DB 2006 S. 75).



Kursgewinne bei Finanzinnovationen

Bei Finanzinnovationen i.S.v. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG entstehen Kursgewinne bei Rating-Anleihen, deren Zinskupon ansteigt, wenn die Bonität des Emittenten schlechter eingestuft wird. Ähnliches geschieht bei Floatern, wenn der Referenzzins steigt. Dies stellt nach Ansicht des Niedersächsischen FG (Urteil vom 25.11.2004, 11 K 269/04) einen verfassungsrechtlich bedenklichen Systembruch dar, weil auch Wertänderungen ohne den Charakter eines Nutzungsentgelts als Kapitalertrag erfasst werden. Dies führt im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen zu einer Ungleichbehandlung. Gegen dieses Urteil wurde Revision (VIII R 6/05) eingelegt.

Das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 28.10.2002, 1 K 1807/99) ist hingegen der Ansicht, dass marktbedingte Kursveränderungen bei Reverse Floatern als Kapitaleinnahmen zu erfassen sind. Auch hiergegen ist eine Revision anhängig (VIII R 97/02).

Kursverluste bei Finanzinnovationen

Werden Floater oder Zerobonds notleidend, weil der Emittent die Tilgung aussetzt oder bereits insolvent ist, erkennt die Finanzverwaltung keine negativen Kapitaleinnahmen an, da diese auf der Vermögensebene anfallen sollen. Hierzu sind insgesamt drei Revisionen anhängig:

- VIII R 48/04, Vorinstanz FG Berlin 22.4.2004, 1 K 1100/03: Hierbei geht es um Verluste aus Argentinien-Anleihen, die infolge der Zinsaussetzung flat gehandelt werden und somit Finanzinnovation i.S. von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 EStG darstellen könnten.
- VIII R 62/04, Vorinstanz FG Münster 16.6.2004, 10 K 2963/03 E: Auch hier geht es um die Frage, ob eine argentinische Staatsanleihe, die nach der Zahlungseinstellung Argentiniens auf unbestimmte Zeit auf den Wertpapierhandel ohne Stückzinsabrechnung umgestellt worden ist, nunmehr entsprechend internationaler Praxis eine Finanzinnovation geworden ist. Dann würde der Kursverlust über die Marktrendite zu negativen Kapitaleinkünften führen.
- VIII R 67/04, Vorinstanz FG Köln 15.7.2004, 13 K 6946/01, EFG 2004 S. 1598: Hier geht es um eine Gleitzinsanleihe, die grundsätzlich eine Finanzinnovation darstellt. Kann in diesem Fall der Verlust aus einem vorzeitigen Verkauf als negative Kapitaleinnahme geltend gemacht werden, obwohl der Zahlungsverpflichtete notleidend geworden ist?

Im Rahmen der Steueramnestie gemeldete Stiftungsvorgänge

Nach Frage 19 des überarbeiteten Frage-Antwort-Katalogs zum StraBEG (BMF 16.9.2004, IV A 4 - S 1928 - 120/04) ist die Übertragung bzw. die Rückübertragung von Vermögen auf bzw. von einer Stiftung nicht schenkungsteuerpflichtig, wenn die Stiftung von Anfang an zivilrechtlich zur Herausgabe des Überlassenen verpflichtet ist. Dann soll eine so genannte unechte Treuhand-schaft vorliegen, so dass nur die erwirtschafteten Erträge der Steuer unterliegen.

Das FG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 14.3.2005, 4 K 1590/03, EFG 2005 S. 981) kommt hingegen abweichend von der Verwaltungsauffassung zu der Ansicht, dass die Übertragung von Vermögen auf eine liechtensteinische Stiftung durch einen inländischen Stifter der Schenkungssteuer unterliegt. Denn ihre Rechtsfähigkeit behält eine liechtensteinische Stiftung selbst dann, wenn der Verwaltungssitz in Deutschland liegt.

Ob dem Stifter dabei das Recht eingeräumt wurde, über das hingegebene Vermögen quasi wie ein Kontoinhaber zu verfügen, ist für die Frage der Bereicherung ohne Bedeutung. Hiergegen wurde Revision eingelegt (II R 21/05).

Für den Fall, dass der BFH die Auffassung des FG Rheinland-Pfalz bestätigt, besteht hinsichtlich einer wirksam abgegebenen strafbefreienden Erklärung Vertrauensschutz. Das gilt zumin-



dest dann, wenn die Rückübertragung des Vermögens vor Veröffentlichung einer vom Merkblatt abweichenden Verwaltungsanweisung erfolgt. Würde hingegen die Amnestie nicht in Anspruch genommen, besteht kein Anspruch auf Vertrauensschutz.

Steuerliche Behandlung einer Abspaltung

Wird von einer Aktiengesellschaft ein Teil abgespalten, gibt es für die Altaktionäre neue Aktien. Für diese beginnt eine neue Spekulationsfrist. Für die alten Aktien gilt der ehemalige Anschaffungszeitpunkt. Der Kaufpreis wird im Spaltungsverhältnis auf beide Aktien verteilt. Bei ausländischen Gesellschaften, die eine solche Abspaltung nicht nach §§ 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 UmwStG durchführen, liegt eine Sachausschüttung vor, die Kapitaleinkünfte gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Höhe des Börsenkurses darstellt.

Nach dem Urteil des FG Rheinland-Pfalz (8.6.2004, 2 K 2223/02, EFG 2005, S. 1047) fließen die neuen Aktien im Rahmen eines der verdeckten Gewinnausschüttung gleichkommenden Vorganges zu. Daher ist der Kaufzeitpunkt der Aktien von der abgebenden Gesellschaft entscheidend. Liegt dieser zumindest ein Jahr zurück, können die Aktien somit steuerfrei verkauft werden. Zudem könnte es gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen, dass ein Spin-Off bei Auslandsfirmen mangels Anwendung des UmwStG als Kapitaleinnahmen gilt. Der Sachverhalt ist beim BFH unter I R 24/05 anhängig.

Pauschbesteuerung bei ausländischen Investmentfonds

Erfüllen Investmentfonds ihre Veröffentlichungspflichten nicht, erfolgt bis Ende 2003 über das AuslInvestG für diese schwarzen Fonds eine pauschale und zumeist deutlich überhöhte Besteuerung der Erträge. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 AuslInvestmG sind hier nämlich beim Empfänger als Einkünfte aus Kapitalvermögen die Ausschüttungen auf ausländische Investmentanteile sowie 90 Prozent des Mehrbetrages anzusetzen, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis eines ausländischen Investmentanteils ergibt. Mindestens sind 10 Prozent des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises anzusetzen. Nach § 18 Abs. 3 Satz 3 AuslInvestmG gilt der anzusetzende Teil des Mehrbetrages mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres als zugeflossen.

Dies ist nach Auffassung des FG Berlin (8.2.2005, 7 K 7396/02, EFG 2005 S. 1094) EU-rechtswidrig, da es restriktiv ausländische Investmentfonds benachteiligt und damit gegen das Gebot des freien Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten verstößt. Hierzu ist die Revision unter VIII R 20/05 anhängig.

Der BFH hat in einem Beschluss vom 14.09.2005 (VIII B 40/05) ebenfalls ernstliche Zweifel geäußert, dass § 18 Abs. 3 Satz 4 AuslInvestmG mit Art. 3 GG vereinbar ist und hat daher AdV gewährt. Diese Vorschrift fingiert einen Zwischengewinn, der bei inländischen sowie weißen ausländischen Investmentfonds realitätsgerecht erfasst wird. Bei den nach § 18 Abs. 3 AuslInvestmG zu steuernden Einkünften tritt die Rechtsfolge der Fiktion unabhängig von den tatsächlichen Fondserträgen und Wertzuwächsen sowie der Besitzdauer ein. Die maßgebliche Ungleichbehandlung i.S. von Art. 3 Abs. 1 GG besteht darin, dass es eine § 18 Abs. 3 Satz 4 AuslInvestmG entsprechende Pauschalbesteuerung für inländische Investmentanteile nicht gibt. § 18 Abs. 3 Satz 4 AuslInvestmG überschreitet die Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers bei gesetzlichen Typisierungen.



Anrechenbare Körperschaftsteuer Dividenden ausländischer Gesellschaften

Das bis ins Jahr 2001 hinein geltende Anrechnungsverfahren nach § 36 EStG benachteiligte Auslandsdividenden, denn die auf ausgeschüttete Gewinne entfallende Körperschaftsteuer durfte nur auf die eigene Steuerschuld angerechnet werden, wenn die AG ihren Sitz im Inland hatte. Bei Auslandsfirmen versagte das Gesetz diese Vergünstigung.

Im beim EuGH anhängigen Verfahren (Rs. Meilicke, C-292/04) wird geprüft, ob diese Benachteiligung gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. In einem ähnlichen Fall wurde dies bereits für Finnland (Fall Manninen) bejaht. Die nachträgliche Anrechnung könnte allerdings nur zeitlich begrenzt gelten, das ergibt sich aus dem Schlussantrag vor dem EuGH.

Hinweis: Zu diesem Themenkomplex gibt es einen separaten Beitrag „Auslandsdividenden: Steueranrechnung mit zeitlicher Beschränkung“.

Garantiezertifikate als Finanzinnovation

Sagt der Emittent von Zertifikaten den Besitzern eine Rückzahlung zu, liegen in Hinsicht auf die Kursveränderungen Finanzinnovationen und somit Kapitaleinnahmen vor. Das gilt nach Ansicht der Finanzverwaltung auch dann, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Vermögens garantiert wird. Ist diese Garantie aber nur geringfügig, soll dies nicht gelten. So ist jedenfalls nach Auffassung des FG München (vom 4.5.2004, 2 K 2385/03, EFG 2005 S. 1868) bei einer Rückzahlungszusage von lediglich rund 10 Prozent kein Erhalt des Vermögens mehr gesichert. Die Revision ist unter VIII R 53/05 anhängig.

Kapitaleinnahmen bei Stock-Dividenden

In Fall von Stock-Dividenden erfolgt die Ausschüttung nicht in bar, sondern durch Ausgabe von zusätzlichen Aktien der Gesellschaft. Dabei kann sich der Aktionär in der Regel zwischen einer Bardividende und dem Bezug von kostenlosen Anteilen entscheiden. Dieses Verfahren wird häufig in den Niederlanden praktiziert, ist aber auch in Deutschland zulässig. Bei Erhalt der Aktien stellt der Zufluss eine steuerpflichtige Dividendeneinnahme dar. Dabei wird unterstellt, dass mit der erhaltenen Dividende die neuen Papiere gekauft werden (verkürzter Zahlungsweg).

Nach Auffassung des FG Baden-Württemberg (26.5.2003, 13 K 176/00, EFG 2004 S. 53) handelt sich auch dann nicht um steuerfreie Einnahmen, wenn die erhaltenen Dividenden aus einer Umstellung von Rücklagen in Nennkapital stammen. Die Revision ist beim BFH unter VIII R 49/03 anhängig.

Berechnung der Markttrendite bei ausländischen Währungen

Durch die rückwirkende Anwendung des geänderten § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 EStG erfolgt die Berechnung der Markttrendite bei Finanzinnovationen in ausländischer Währung nur für den Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, so dass Wechselkursschwankungen zwischen Kauf und Verkauf unberücksichtigt bleiben. Hier ist zu klären, ob eine verfassungsrechtlich unzulässige Rückwirkung vorliegt (Vorinstanz FG Düsseldorf, 3.6.2004, 12 K 6536/02 E, beim BFH unter VIII R 43/05 anhängig).

Erstattungszinsen als Kapitaleinnahmen

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören auch Erstattungszinsen auf Steuererstattungsforderungen nach § 233 a AO. Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen sind demgegenüber einkommensteuerrechtlich unerheblich. Im Revisionsverfahren (VIII R 105/03) ist zu klären, ob diese Erstattungszinsen nach § 233a AO mangels Einkunftserzie-



lungsabsicht überhaupt nach § 20 EStG steuerpflichtig sind (Vorinstanz FG Hamburg 23.10.2003, V 288/01).

3. Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG

Spekulationsgewinne ab 1999

Steuern auf Spekulationsgewinne dürfen für 1997/98 wegen struktureller Erhebungsdefizite nicht mehr erhoben werden (BVerfG, Urteil vom 9.3.2004 Az: 2 BvL 17/02). Eine Entscheidung über die Folgejahre hatte Karlsruhe offen gelassen. Ab 1999 hat die Finanzverwaltung durch den Kontenabruf aber bessere Kontrollmöglichkeiten, so dass nach dem BFH-Urteil vom 29.11.2005 (IX R 49/04, DStR 2006 S. 79) kein Defizit mehr vorliegt.

Hinweis: Derzeit vorläufig ergehende Steuerbescheide bei Gewinnen nach § 23 EStG ab dem Jahre 1999 wird die Finanzverwaltung auch weiterhin nicht endgültig festsetzen, da gegen das BFH-Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde (beim BVerfG unter 2 BvR 294/06 anhängig).

Zu diesem Themenkomplex gibt es einen separaten Beitrag „Neue Kontrollen beseitigen Widersprüche bei Spekulationsgewinnen“.

Spekulationsgewinne vor 1997

Gemäß den BFH-Urteilen vom 1.6.2004 (IX R 35/01, BStBl 2005 II S. 26), 29.6.2004 (IX R 26/03, BStBl 2004 II S. 995) sowie 14.12.2004 (VIII R 81/03, BFH/NV 2005 S. 960, beim BVerfG unter 2 BvR 359/05 anhängig) darf die Steuer auf Wertpapier- und Optionsgeschäfte weiterhin erhoben werden. Der BFH geht zwar davon aus, dass bis 1994 ein vergleichbares Vollzugsdefizit gegeben war, wie es das BVerfG für die Jahre 1997 und 1998 festgestellt hat. Er hat aber ausgeschlossen, dass das BVerfG § 23 EStG in Bezug auf Wertpapiergeschäfte für 1989 bis 1994 für nichtig erklären wird, weil die verfassungsrechtliche Rechtslage bisher nicht erkannt worden sei und deshalb Anlass bestehe, das bisherige Recht noch für eine Übergangszeit hinzunehmen.

Nach zwei Urteilen des FG Münster (17.5.2005, 8 K 4710/01 E, EFG 2005 S. 1117, beim BVerfG unter 2 BvL 8/05 sowie 13.7.2005, 10 K 6837/03 E, beim BVerfG unter 2 BvL 12/05) ist die Besteuerung von Spekulationsgewinnen bei Wertpapieren und Optionsrechten auch in den VZ 1994 bis 1996 verfassungswidrig. Ebenso wie in den Jahren 1997/98, für die das BVerfG die Verfassungswidrigkeit bereits festgestellt hat, bestehe auch für frühere Zeiträume ein vergleichbares strukturelles Vollzugsdefizit. Das BVerfG habe dem Gesetzgeber lediglich eine Frist zur Beseitigung der verfassungswidrigen Rechtslage bei den Zinseinnahmen bis zum 1.1.1993 eingeräumt. Diese zeitliche Einschränkung müsse auch für die Besteuerung von Spekulationsgewinnen gelten.

Bei noch offenen Bescheiden der Jahre vor 1997 mit Spekulationsgewinnen muss ein Ruhen des Verfahrens beantragt werden, da die Jahre vor 1999 nicht vom Vorläufigkeitsvermerk erfasst werden.

Ansatz von Spekulationsverlusten

Ab 1999 können die Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 9 EStG jahresübergreifend zumindest mit gleichen positiven Einnahmen ausgeglichen werden. Für die davor liegenden Jahre hat der Gesetzgeber dies ausdrücklich ausgeschlossen, obwohl das



BVerfG (30.9.1998, 2 BvR 1818/91, BVerfGE 1999 S. 88) die fehlende Verrechnungsmöglichkeit als nicht verfassungsgemäß eingestuft hatte. Daher dürfen Spekulationsverluste der Jahre vor 1997 in allen noch offenen Fällen unbeschränkt – also nicht nur mit Spekulationsgewinnen – mit anderen Einkunftsarten verrechnet werden (BFH 1.7.2004, IX R 35/01, BStBl 2005 II S. 26). In den noch offenen Altfällen sind die allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen über Verlustausgleich und Verlustabzug (§ 10 d EStG) anzuwenden. Für Verluste der Jahre 1997 und 1998 gilt das nicht, da für diesen Zeitraum eine Verfassungswidrigkeit vorliegt (BFH 14.7.2004, IX R 13/01, BStBl 2005 II S. 125). Dieser Streitpunkt ist allerdings noch nicht endgültig entschieden (beim BVerfG unter 2 BvR 1935/04 anhängig).

Verluste sind ab 1999 laut Gesetz nur mit entsprechenden Spekulationsgewinnen verrechenbar, allerdings auch jahresübergreifend. Ob eine Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten erfolgen darf, muss der BFH in fünf anhängigen Revisionen entscheiden

1. IX R 45/04, Vorinstanz FG Köln vom 15.9.2004, 7 K 1268/03, EFG 2004 S. 1843
2. IX R 31/04, Vorinstanz FG Berlin vom 22.6.2004, 7 K 7500/02, EFG 2004 S. 1843
3. IX R 28/05, Vorinstanz FG München vom 22.7.2005, EFG 2006 S. 27, 8 K 4787/03
4. IX R 42/05, Vorinstanz FG Düsseldorf vom 29.9.2005, 16 K 1482/03 E
5. IX R 43/05, Vorinstanz FG Düsseldorf vom 29.9.2005, 16 K 1483/03 E

Nach Auffassung der FG bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Berücksichtigung der Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften. Einsprüche ruhen im Hinblick auf die anhängigen Revisionsverfahren. AdV wird jedoch grundsätzlich nicht gewährt.

4. Sonstige Einkünfte nach § 22 EStG

Einnahmen aus Stillhaltergeschäften

Erhaltene Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften stellen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG dar. Deren Besteuerung könnte ebenfalls wegen eines Erhebungsdefizits verfassungswidrig sein. Dies sieht das FG Münster in seiner Entscheidung vom 5.4.2005 (8 K 4710/01, EFG 2005 S.1117) so. Der Sachverhalt ist beim BVerfG unter 2 BvL 8/05 anhängig.

Anleger sollten ihre Bescheide in Hinsicht auf sonstige Einnahmen nach § 22 Nr. 3 EStG offen halten. Anders als die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 EStG werden diese Einnahmen auch nicht durch die neue Jahresbescheinigung gem. § 24c EStG erfasst, so dass hier durchaus auch noch ab dem VZ 2004 ein Erhebungsdefizit erkennbar ist. Zwar kann die Finanzbehörde seit April 2005 die Daten inländischer Konten abfragen, doch ein Hinweis auf solche Termingeschäfte als Stillhalter an der EUREX werden nicht ersichtlich.

Sparerfreibetrag auf Renten aus Veräußerungsgeschäften

Dem BVerfG liegt die Frage des BFH (vom 14.11.2001, X R 32-33/01, BStBl II 02 S. 183) vor, ob bei der Besteuerung der Ertragsanteile von Bezügen aus Leibrenten der Ansatz des Sparerfreibetrags erforderlich ist. Das soll zumindest dann gelten, wenn es sich bei der Rente um die Gegenleistung für den Erwerb eines Wirtschaftsguts des Privatvermögens handelt, da es sich um pauschalierte Einkünfte aus Kapitalvermögen handelt. In Karlsruhe ist das Verfahren unter 2 BvL 3/02 anhängig.

Nach Auffassung des FG Schleswig-Holstein (vom 27.5.2003, 5 K 140/01) stellt sich die Frage des Sparerfreibetrags nicht, wenn das Wahlrecht der Zuflussbesteuerung gem. R 139 Abs. 11



EStR in Anspruch genommen wird. Hierbei handelt es sich nämlich ab dem Zeitpunkt des Überschreitens des Buchwerts in vollem Umfang um nachträgliche gewerbliche Einkünfte gem. §§ 15 Abs. 1, 24 Nr. 2 EStG. Eine Aufteilung dieser Raten in einen Zins- und einen Tilgungsanteil mit der Folge der Anwendung des Sparerfreibetrages ist nicht vorzunehmen.

5. Wesentliche Beteiligungen nach § 17 EStG

Zulässigkeit einer gesetzlichen Rückwirkung bei GmbH-Anteilen

Die rückwirkende Absenkung der Wesentlichkeitsgrenze Ende 1998 oder 2001 ist nach drei Urteilen des BFH nicht verfassungswidrig (1.3.2005, VIII R 92/03, BStBl 2005 II S. 398, 1.3.2005, VIII R 25/02, BStBl 2005 II S. 436, 10.8.2005, VIII R 22/05, BFH/NV 2005 S. 2188).

- Bei der Beurteilung der Frage, ob innerhalb der letzten fünf Jahre eine wesentliche Beteiligung bestanden hat, ist auf die im Zeitpunkt der Veräußerung gültige Wesentlichkeitsgrenze abzustellen.
- Gegen die Herabsetzung der Wesentlichkeitsgrenze bestehen jedenfalls dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn Veräußerungen nach dem Bundestagsbeschluss vom 4.3.1999 erfolgen. In diesen Fällen ist lediglich von einer unechten Rückwirkung auszugehen, die nicht gegen das Rechtsstaatsprinzip verstößt.

Gegen zwei Urteile wurde Verfassungsbeschwerde beim BVerfG eingereicht (2 BvR 753/05, 2 BvR 748/05). Einsprüche, die sich gegen beide Sachverhalte wenden, ruhen daher nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. AdV gewährt die Verwaltung nicht.

Ansatz von Verlusten

Verluste aus einer GmbH-Beteiligung können steuerlich nur berücksichtigt werden, sofern der Besitzer fünf Jahre lang wesentlich beteiligt war. Schuldzinsen sind nur dann als Werbungskosten absetzbar, wenn die Einkunftsquelle auch weiterhin noch besteht. In drei Revisionsverfahren sind in diesem Zusammenhang einige Fragen offen:

- VIII R 38/04, Vorinstanz FG Münster 25.2.2004, 1 K 5537/01 E,F: Stellen nach dem Verkauf einer wesentlichen Beteiligung an einer GmbH entstehende Schuldzinsen für ein Darlehen, das zum Kauf der Beteiligung aufgenommen worden war, nachträgliche Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften dar?
- VIII R 28/04, Vorinstanz FG München 26.1.2004, 2 K 2468/97: Hat der wesentlich beteiligte Gesellschafter Darlehen aufgenommen, um der GmbH ein Gesellschafterdarlehen geben bzw. nach Inanspruchnahme aus einer für die GmbH übernommenen Bürgschaft die geforderten Zahlungen leisten zu können, und wird die GmbH nunmehr im Rahmen einer Kapitalerhöhung in eine andere GmbH eingebracht, an der der Steuerpflichtige ebenfalls wesentlich beteiligt ist, können dann die nach der Einbringung entstandenen und geleisteten Schuldzinsen weiter als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften des Steuerpflichtigen abgezogen werden?

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:



Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Uerdinger Strasse 12 * 40474 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de